© Biologiezentrum Linz/Austria; download unter www.biologiezentrum.at

Gesetzliche Schutzbestimmungen für Flußkrebse

M. Pöckl & E. Eder

Abstract

Legal Protection of Crayfish in Austria.

Due to the federal structure of the Republic of Austria, each federal state has its own laws for the use and protection of crayfish. There are different close seasons and minimum sizes for different species and sexes of autochthonous crayfish species. Introduction of alien crayfish species is not allowed in Austria according to both legislations for fishery and for nature conservation.

Stapfia 58,
zugleich Kataloge des OÖ. Landesmuseums,
Neue Folge Nr. 137 (1998), 233-238

© Biologiezentrum Linz/Austria; download unter www.biologiezentrum.at

Einleitung

Die Republik Österreich setzt sich aus neun Bundesländern zusammen. Die beiden Materien, die sich eventuell auf Flußkrebse beziehen, nämlich Fischerei und Naturschutz, sind durch die jeweiligen Landesgesetze geregelt. Als Verwaltungsbehörden erster Instanz sind die einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden, d. h. die einzelnen Bezirkshauptmannschaften und Magistrate der Städte mit eigenem Statut, in zweiter Instanz das jeweilige Amt der einzelnen Landesregierungen zuständig. Für einen bundesweiten Überblick ist eine Zusammenstellung der landesgesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Im folgenden wiedergegebene Texte sind eine Kombination relevanter Bestimmungen aus verschiedenen Landesgesetzen, wobei die verständlichsten Formulierungen ausgewählt wurden.

Fischerei und Naturschutz

Im wesentlichen verfolgen die Fischerei- und Naturschutzgesetze unserer Bundesländer recht ähnliche Zielsetzungen:

Ziele der Fischereigesetze

sind, soweit sie im Gesetz selber definiert werden:

- die Erhaltung und erforderlichenfalls Wiederherstellung eines der Beschaffenheit der jeweiligen Gewässer entsprechenden artenreichen und gesunden Bestandes an Fischen, Krustentieren, Muscheln und Fischnährtieren
- die Erhaltung, erforderlichenfalls Wiederherstellung und Verbesserung der Lebensgrundlage der genannten Wassertiere.

Manche Fischereigesetze nehmen dann nur mehr Bezug auf die Fische, die weiteren Bestimmungen sind jedoch sinngemäß auf die anderen genannten Wassertiere anzuwenden.

Ziele der Naturschutzgesetze

sind die Erhaltung und Pflege der Landschaft als natürliche Lebensräume (Biotopschutz), die Sicherung eines ungestörten Wirkungsgefüges des Naturhaushaltes sowie die Aufrechterhaltung, Sicherung und Förderung des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (Artenschutz).

Fischereigesetz

Wer darf Flußkrebse fangen?

Das Fischereirecht ist das ausschließliche Recht, in Fischwässern Fische und andere Wassertiere zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. Krusten- und Muscheltiere sowie für die Fischnahrung geeignete Wassertiere und Pflanzen dürfen den Fischwässern nur vom Fischereiausübungsberechtigten selbst oder mit dessen Erlaubnis entnommen werden (z. B. Wiener Fischereigesetz 1998, LGBl. Nr. 10). Das Fischereirecht steht grundsätzlich entweder dem Eigentümer des Gewässerbettes zu, der dadurch Fischereiberechtigter ist (z. B. Wien), oder ist ein selbständiges, mit Grund und Boden nicht verbundenes Recht (z. B. NÖ).

Ausnahmen sind möglich für:

- Teichwirtschaften u. Fischzuchtanstalten
- wissenschaftliche Untersuchungen
- Errichtung, Instandhaltung u. Pflegemaßnahmen von Wasseranlagen (z. B. Wiener Fischereigesetz 1998).

Gibt es Schonzeiten für Krebse?

In den einzelnen Fischereigesetzen der Bundesländer und den darauf beruhenden Verordnungen (Landesgesetzblättern) wird auf Schonzeiten und Mindestfangmaße der im betreffenden Gesetz geregelten Wassertiere eingegangen (Tab. 1). Mindestfangmaße sind Längenangaben. Da der Maßstab, mit dem die Länge des gefangenen Wassertieres festgestellt (gemessen) wurde, auf einem Holzbrett befestigt war, wird gelegentlich auch der Ausdruck „Brittelmaß" verwendet.

Im Sinne einer nachhaltigen Nutzung wäre aus populationsdynamischen Gründen eine Entnahme von Männchen mit 10 bis 12 cm aus intakten Populationen sinnvoll, weil große, dominante Exemplare Territorien verteidigen und gelegentlich kannibalisch sind. Nach ihrem Wegfang steigen Aktivität, Wachstum und Vermehrung der Jungkrebse wieder.

© Biologiezentrum Linz/Austria; download unter www.biologiezentrum.at

Darf man ausländische Krebse freilassen?

Nach den Fischereigesetzen in Fischwässern nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Fischwässer sind natürliche oder künstliche Gerinne und Wasseransammlungen, die auf Grund ihrer ständigen Beschaffenheit und unbeschadet ihres sonstigen Zweckes für die Ausübung der Fischerei (Fischzucht und -haltung) geeignet sind. Quellen oder deren Abäufe sowie Niederschlagsgerinne, die für die Fischereiwirtschaft nicht geeignet sind, gelten nicht als Fischwässer. Ebenso gelten künstliche Gerinne, in denen Wassertiere nicht im Zustande natürlicher Freiheit gehalten werden (wie Aquarien, Zierteiche oder Betriebe zur intensiven Aufzucht von Wassertieren, z. B. zu Zucht- oder Speisezwecken) oder die für die nachhaltige Hervorbringung von Wassertieren nicht geeignet sind, nicht als Fischwässer.

Das Aussetzen nicht heimischer Wassertiere ohne Bewilligung ist eine Verwaltungsübertretung und wird ausnahmslos bestraft (Tab. 2).

Rechtlich gilt bei Strafen grundsätzlich das Akkumulationsprinzip. Ein- und dieselben Verwaltungsübertretungen gegen die Bestimmungen verschiedener Gesetze werden jede für sich bestraft (Akkumulationsprinzip). Somit kann jemand, der ohne behördliche Bewilligung ausländische Krebse aussetzt nach dem Fischereigesetz und nach dem Naturschutzgesetz bestraft werden.

Naturschutzgesetz

Darf man ausländische Krebse freilassen?

Im Artenschutzkapitel ausnahmslos aller Naturschutzgesetze der Bundesländer („Allgemeiner Pflanzen- und Tierschutz") ist das Aussetzen gebiets- oder landfremder Pflanzen und freilebender Tiere „in der freien Natur" bzw. „in Gebieten, in denen sie nicht heimisch sind oder waren" ohne Bewilligung der Behörde verboten (Tab. 3).

Sind heimische Flußkrebse geschützte Tierarten?

Nur in Wien der Edelkrebs (Wiener Naturschutzverordnung 1986, LGBl. 83 „Verordnung der Wiener Landesregierung über den Schutz wildwachsender Pflanzenarten und freilebender Tierarten") und in Tirol (Tiroler Naturschutzverordnung 1997, LGBl. 95 „Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 16. Dezember 1997 zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender, nicht jagdbarer Tiere") der Edelkrebs, der Steinkrebs und der Dohlenkrebs.

Die Einordnung der Flußkrebse, insbesondere des Edelkrebses, zu den „gänzlich" oder „vollständig geschützten" Tierarten in Verordnungen zu verschiedenen Landesgesetzen erscheint uns für einen wirkungsvollen Schutz eher kontraproduktiv. Er hatte und hat bei uns und in vielen weiteren europäischen Ländern,

Tab. 1:
Schonzeiten und Mindestfangmaße heimischer Flußkrebse nach Bestimmungen der Fischereiverordnungen der Bundesländer. In Tirol (2) sind die drei heimischen Krebsarten nach der Naturschutzverordnung ganzjährig geschützt - im Gegensatz zur Fischereiverordnung (1). In Kärnten (2) besteht durch die EG-Richtlinie FFH ganzjähriger Schutz für den Dohlenkrebs (s.u., „Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen").

Land	LGBl.Nr.	Bestimmung	Art	Schonzeit	Brittelmaß
Wien	12 (1991)	§ 2	Alle Krebse	ganzjährig	
NÖ	6550/1-3 (1991)	§ 1 Abs.2	Edel-, Sumpf-, Steinkrebs	Männchen 1.10.-31.5. Weibchen ganzjährig	12 cm
OÖ	12 (1992)	§ 12 Abs.1	Edel-, Sumpf-, Steinkrebs	Männchen 1.10.-31.5. Weibchen ganzjährig	12 cm
Sbg.	65 (1981)	§ 6	Krebse	Männchen 1.12.-31.3. Weibchen ganzjährig	10 cm
Tirol (1)	20 (1993)	§ 2 Abs.1	Edelkrebs	1.12.-31.3.	15 cm
Tirol (2)	95 (1997)	§ 6	Edel-, Sumpf-, Steinkrebs	ganzjährig	
Vbg.	54 (1987)	Art.1 Abs.1	Edelkrebs	1.11.-30.6.	15 cm
Bgl.	9 (1953)	§ 5 Abs.1	Krebs	Männchen 1.8.-30.6. Weibchen ganzjährig	14 cm
Stmk.	116 (1967)	§ 1 Abs.1	Krebs	1.10.-15.6.	12 cm
Ktn. (1)	13 (1954)	§ 3 Abs.1	Fluß- bzw. Edelkrebs	1.9.-30.4.	Männchen 14 cm Weibchen 20 cm (Ausnahmen möglich)
Ktn.(2)	FFH-Richtlinie 92/43/EWG (s.u.)	Anhang II	Dohlenkrebs	ganzjährig	

© Biologiezentrum Linz/Austria; download unter www.biologiezentrum.at

beispielsweise in Skandinavien, große Bedeutung für die Aquakultur. Bei einem vollständigen Schutz wäre die (fischerei)-wirtschaftliche und aquakulturelle Nutzung dieser Bioressource erschwert, wenn nicht sogar unmöglich. Krebszüchter und Fischer würden dann wahrscheinlich ihr Interesse an den heimischen Krebsarten verlieren. Unter optimalen Voraussetzungen könnte aber eine nachhaltige Nutzung der Flußkrebse wesentlich zu ihrem dauerhaften Schutz beitragen.

Internationale Abkommen

Internationalen Abkommen, wie dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen, dem Ramsar-Abkommen, der Berner Konvention oder der Bonner Konvention, können Nationalstaaten nach Beratung in der Regierung freiwillig beitreten. Nach Unterzeichnung des Beitrittes gelten jedoch die Bestimmungen verbindlich, und die Abkommensbestimmungen werden zu einem Bundesgesetz, dessen Durchführung dem Bund oder den Ländern obliegt.

Der Berner Konvention („Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume") trat Österreich 1983 bei (BGBl. Nr. 372 aus 1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 747/1990). Im Anhang III (geschützte Tierarten) sind aufgezählt: Edelkrebs *Astacus astacus*, Dohlenkrebs *Austropotamobius pallipes*, Steinkrebs *Austropotamobius torrentium*.

Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen

Eine Richtlinie der Europäischen Union ist binnen einer bestimmten Frist in nationalstaatliches Recht, egal ob Bundes- oder Landesgesetz, umzusetzen. Bei Säumigkeit in der Umsetzung erfolgt die Androhung einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof. Wird dieser stattgegeben, hat der jeweilige Nationalstaat eine Geldstrafe zu zahlen und ehebaldigst die Umsetzung in nationales Recht durchzuführen.

In der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie (92/43/EWG) ist der Dohlenkrebs *Austropotamobius pallipes* im Anhang II aufgelistet. Damit gehört er zu den „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen".

Im Anhang V (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können) findet man den Edelkrebs *Astacus astacus*, den Dohlenkrebs *Austropotamobius pallipes*, und Steinkrebs *Austropotamobius torrentium*.

Tab. 2:
Bewilligungspflicht und Strafbestimmungen für das Aussetzen nicht heimischer Wassertiere nach den Fischereigesetzen. W = Wiederholungsfall bzw. erschwerende Umstände.

Land	LGBl.Nr.	Bestimmung	Bewilligung ist zu versagen, wenn...	Strafbestimmung	Geldstrafe bis zu	Versuch
Wien	10 (1998)	§ 53 Abs.3	das Gutachten eines Sachverständigen davon abrät	§ 64 Abs.1	20.000,- W 30.000,-	strafbar
NÖ	6550-0 (1988)	§ 5 Abs.3	der Haushalt der Natur wesentlich gestört wird	§ 58 Abs.1	50.000,-	strafbar
OÖ	60 (1983)	§ 10 Abs.1	Nachteile für die Fischerei und sonstige Schäden entstehen	§ 49 Abs.1	30.000,-	strafbar
Sbg.	79 (1980)	§ 10a	eine wesentliche Beeinträchtigung der fischereiwirtschaftlichen Verhältnisse und abträgliche Folgen zu erwarten sind. Ev. Folgen müssen behoben werden.	§ 23 Abs.1	30.000,-	strafbar
Tirol	16 (1993)	§ 21 Abs.1	Interessen der Fischerei, des Naturhaushaltes und der Landeskultur beeinträchtigt werden	§ 60 Abs.1	50.000,-	strafbar
Vbg.	34 (1976)	§ 3 Abs.3	Nachteile für den Fischbestand des Bodensees und seiner Zuflüsse zu erwarten sind	§ 20 Abs.1	30.000,-	strafbar
Bgl.	20 (1958)	§ 61 Abs.2	Verordnung der Landesregierung	§ 73 Abs.1	3.000,-	strafbar
Stmk.	33 (1983)	§ 6 Abs.2	das Gutachten eines Sachverständigen davon abrät	§ 26 Abs.1	20.000,-	strafbar
Ktn.	43 (1951)	§ 60 Abs.1	Verordnung der Landesregierung	§ 74 Abs.1	400,- W 1.000,-	strafbar

© Biologiezentrum Linz/Austria; download unter www.biologiezentrum.at

Zusammenfassung

Flußkrebse fallen in Österreich unter die Landesgesetze der Fischerei und des Naturschutzes. Je nach Bundesland bestehen verschiedene Schonzeiten und Brittelmaße, wobei ausschließlich der Fischereiberechtigte zum Fang der Tiere berechtigt ist. Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. wiss. Untersuchungen) können Ausnahmen genehmigt werden. In ganz Österreich ist das Aussetzen nicht heimischer „Wassertiere" sowohl nach dem Fischereigesetz als auch nach dem Naturschutzgesetz verboten bzw. nur mit behördlicher Bewilligung gestattet. Bereits der Versuch einer Verwaltungsübertretung ist strafbar und wird mit teilweise hohen Geldstrafen geahndet. Unter Umständen kann ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegen (§§ 180–182 StGB, Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes).

Danksagung:

Wir danken G. THALLAUER (Abteilung Land- und Forstwirtschaft, LF1, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung) für die Überlassung der Papierform sämtlicher verfügbarer Landesgesetze. Besonders herzlicher Dank gebührt G. BREYER von der Naturschutzabteilung des Landes Niederösterreich (RU5) für die Bekanntgabe der Internet-Adresse http://www.ris.bka.gv.at/ (Rechtsauskunftssystem des Bundeskanzleramtes) sowie für die Durchsicht des Manuskriptes vor Drucklegung. E. WEIGAND vom Umweltbundesamt gab uns wichtige Informationen bezüglich internationaler Übereinkommen.

Tab. 3: Bewilligungspflicht und Strafbestimmungen für das Aussetzen nicht heimischer freilebender Tiere nach den Naturschutzgesetzen. W = Wiederholungsfall bzw. erschwerende Umstände.

Land	LGBl.Nr.	Bestimmung	Bewilligung ist zu versagen, wenn...	Strafbestimmung	Geldstrafe bis zu	Versuch
Wien	45 (1998)	§ 13 Abs.3	eine wesentliche Beeinträchtigung heimischer Tier- oder Pflanzenarten oder eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftshaushaltes zu erwarten ist	§ 49 Abs.1	300.000,- W 500.000,-	strafbar
NÖ	5500-3 (1985)	§ 10 Abs.6	heimische Pflanzen- und Tierarten in ihrem Bestand gefährdet werden	§ 24 Abs.2	15.000,-	strafbar
OÖ	37 (1995)	§ 27 Abs.1	nachhaltige Schädigung des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von beheimateten Pflanzen- und Tierarten zu befürchten ist	§ 43 Abs.1	30.000,-	strafbar
Sbg.	1 (1993)	§ 32 Abs.1	das Landschaftsbild und der Lebenshaushalt erheblich beeinträchtigt wird	§ 58 Abs.1,2	200.000,- W 500.000,-	strafbar
Tirol	33 (1997)	§ 23 Abs.4	eine weitgehende Veränderung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt, des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürlicher Lebensräume zu erwarten ist	§ 43 Abs.2,4	100.000,- W 200.000,-	strafbar
Vbg.	22 (1997)	§ 16 Abs.1,2	eine Beeinträchtigung heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten, des Wirkungsgefüges der Natur oder eine wesentliche Veränderung der Landschaft nicht auszuschließen ist	§ 57 Abs.1,2	200.000,- W 400.000,-	strafbar
Bgl.	27 (1991)	§ 17 Abs.1-4	eine wesentliche Störung für das Baziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pfanzenarten zu erwarten ist	§ 78 Abs.1	50.000,- W 100.000,-	strafbar
Stmk.	79 (1985)	§13 Abs.9	eine Gefährdung der vorhandenen Pflanzen- oder Tierwelt oder eine Störung des ökologischen Gleichgewichtes zu erwarten ist	§ 33 Abs.1	200.000,-	strafbar
Ktn.	54 (1986)	§ 21 Abs.1,2	eine Beeinträchtigung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, des Haushalts der Natur oder Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu erwarten ist	§ 67 Abs.1	50.000,- W 100.000,-	strafbar

© Biologiezentrum Linz/Austria; download unter www.biologiezentrum.at

Literatur

Gemeinschaftsrechtliche Vorschriften

Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Richtlinie 97/62/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 1992 an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

Bundesgesetze

Berner Konvention (Europäische wildlebende Pflanzen und Tiere - Erhaltung), BGBl. Nr. 372/1983, zuletzt geändert BGBl. Nr. 747/1990.

Fischhygieneverordnung 1997, BGBl. II. Nr. 260

Strafgesetzbuch, BGBl.Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. Nr. 605/1987

Landesgesetze

Burgenländisches Fischereigesetz 1949, LGBl. Nr. 1.

Burgenländische Fischereiverordnung 1953, LGBl. Nr. 9.

Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1991, LGBl. Nr. 27.

Burgenländische Naturschutzverordnung: Verordnung zum Schutz der wildwachsender Pflanzen und der freilebenden Tiere 1961, LGBl. Nr. 26.

Kärntner Fischereigesetz 1951, LGBl. Nr. 43.

Kärntner Fischereiverordnung 1954, LGBl. Nr. 13.

Kärntner Naturschutzgesetz 1986, LGBl. Nr. 54.

Kärntner Naturschutzverordnung: Verordnung über den Schutz freilebender Tierarten 1989, LGBl. Nr. 3.

Niederösterreichisches Fischereigesetz 1988, LGBl. 6550-1

Niederösterreichische Fischereiverordnung 1988, LGBl. 6550/1-6.

Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 1977, LGBl. 5500/5.

Niederösterreichische Naturschutzverordnung: Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere 1978, LGBl. Nr. 5500/2-2.

Oberösterreichisches Fischereigesetz 1983, LGBl. Nr. 60.

Oberösterreichische Fischereiverordnung 1983, LGBl. Nr. 97.

Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1995, LGBl. Nr. 37.

Oberösterreichische Naturschutzverordnung: Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere 1982: LGBl. Nr. 106.

Salzburger Fischereigesetz 1970, LGBl. Nr. 15.

Salzburger Fischereiverordnung 1981, LGBl. Nr. 65.

Salzburger Naturschutzgesetz 1993, LGBl. Nr. 1.

Salzburger Naturschutzverordnung: Verordnung über den Schutz freilebender Tierarten 1980, LGBl. Nr. 12.

Steiermärkisches Fischereigesetz 1983, LGBl. Nr. 33.

Steiermärkische Fischereiverordnung 1967, LGBl. Nr. 116.

Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976, LGBl. Nr. 65.

Steiermärkische Naturschutzverordnung: Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und von Natur aus freilebender und nicht der Jagdausübung unterliegenden Tiere 1987, LGBl. Nr. 52.

Tiroler Fischereigesetz 1993, LGBl. Nr. 16.

Tiroler Fischereiverordnung Erste Durchführungsverordnung 1993, LGBl. Nr. 19.

Tiroler Fischereiverordnung Zweite Durchführungsverordnung 1993, LGBl. Nr. 20.

Tiroler Naturschutzgesetz 1997, LGBl. Nr. 33.

Tiroler Naturschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender , nicht jagdbarer Tiere 1997, LGBl. Nr. 95.

Vorarlberger Fischereigesetz 1891, LGBl. 27.

Vorarlberger Fischereigesetz (Bodenseefischerei) 1976, LGBl. Nr. 16.

Vorarlberger Fischereiverordnung (Binnengewässer) 1933, LGBl. Nr. 33.

Vorarlberger Fischereiverordnung (Bodenseefischerei) 1997, LGBl. Nr. 78.

Vorarlberger Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung 1997, LGBl. Nr. 22.

Vorarlberger Naturschutzverordnung 1998, LGBl. Nr. 8.

Wiener Fischereigesetz 1948, LGBl. Nr. 1

Wiener Fischereiverordnung 1984, LGBl. Nr. 20.

Wiener Naturschutzgesetz 1998, LGBl. Nr. 45.

Wiener Naturschutzverordnung: Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzenarten und freilebender Tierarten 1986, LGBl. Nr. 38.

Anschriften der Verfasser:

Wiss. Rat Dr. Manfred Pöckl
Naturschutzsachverständiger, Amt der NÖ Landesregierung
Am Schierlberg 1
A-3381 Golling an der Erlauf
Austria
e-mail: manfred.poeckl@noel.gv.at

Mag. Erich Eder
Institut für Zoologie der Universität Wien
Althanstraße 14
A-1090 Wien
Austria
e-mail: eeder@zoo.univie.ac.at